



Justizprüfungsamt Hamm
Informationsveranstaltung – Teil 2
Staatliche Pflichtfachprüfung

Bielefeld, 26.06.2024



Gliederung

- A. Anwendbares Prüfungsrecht
- B. Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung
- C. Freiversuchsregelungen
- D. Freiversuch mit Abschichtung
- E. Zulassungsverfahren
- F. Prüfungsverfahren
 - I. Aufsichtsarbeiten
 - II. Mündliche Prüfung
- G. Beendigung des Verfahrens



A. Anwendbares Prüfungsrecht

- Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09.11.2021
- In Kraft seit dem 17.02.2022
- Aber Übergangsregelung in Art. 2 Abs.2:
 - für Studierende, die sich **bis zum 16.02.2025** anmelden, **gelten im Wesentlichen noch die Regelungen des bislang geltenden JAG**
 - Insbesondere gelten noch die bislang geltenden Regelungen zum Pflichtfachstoff, zur Abschichtung und zur mündlichen Prüfung inkl. Kurzvortrag.



A. Anwendbares Prüfungsrecht

Ihre Frage

Bis wann muss man sich anmelden, um das Examen noch nach der alten Fassung des JAG ablegen zu können?

Unsere Antwort

**Für erstmalige
Anmeldungen bis zum
16.02.2025.**

**Sonst gelten die folgenden
Folien:**



A. Anwendbares Prüfungsrecht

Auf unserer Homepage finden Sie folgenden Text und folgende Tabelle:

Prüflinge, die bereits ein Prüfungsverfahren nach dem JAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 (altes Recht) durchlaufen haben, müssen zwar unter Umständen (siehe nachfolgende Tabelle) die Prüfung nach dem JAG NRW in der Fassung vom 09.11.2021 (neues Recht) ablegen, sie werden aber, ohne dass weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, zugelassen.



A. Anwendbares Prüfungsrecht

Ihre Frage

Ich habe im vergangenen Jahr meine [staatliche Pflichtfachprüfung] geschrieben und nicht bestanden. Wenn ich im Frühjahr 2025 noch einmal in die Prüfung gehe, wird es dann andere Zulassungsvoraussetzungen geben?

Unsere Antwort

Nein, es gilt die vorherige Folie.



A. Anwendbares Prüfungsrecht

Ihre Frage

Laut der neuen StudPrO 2023 braucht man eine 4. Hausarbeit (ab dem 3. Semester) für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Braucht man diese auch, wenn man die Zwischenprüfung nach der alten StudPrO abgeschlossen hat?

Unsere Antwort

Für uns gilt insoweit nur § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG n.F., der für Meldungen ab dem 17.02.2025 gilt. Im Übrigen gilt die vorvorherige Folie.



I. Meldung vor 17.02.2025

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	Es gilt das JAG NRW in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des JAG vom 09.11.2021 <u>(altes Recht)</u> mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich genannten Vorschriften	Es gilt das JAG NRW in der Fassung vom 09.11.2021 <u>(neues Recht)</u>
Bis 16.02.2025 (einschließlich)	alle	alle	X (Art. 2 Abs. 2 Satz 1)	-



II. Meldung ab 17.02.2025 – Freiversuch

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	JAG NRW alte Fassung (mit Ausnahmen)	JAG NRW neue Fassung
ab 17.02.2025	Freiversuch	alle	-	X (Umkehrschluss aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1)



II. Meldung ab 17.02.2025 – regulärer Versuch

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	JAG NRW alte Fassung (mit Ausnahmen)	JAG NRW neue Fassung
ab 17.02.2025	regulärer Versuch	Erstmelder		X (Umkehrschluss aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1)
ab 17.02.2025	regulärer Versuch	Prüflinge, die sich nach einer früheren Prüfung, die für nicht unternommen erklärt wurde oder als nicht unternommen gilt, erneut anmelden	<u>nur auf Antrag</u> , wenn der als nicht unternommen geltende Vorversuch vor dem 17.08.2025 beendet wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3)	ohne Antrag oder wenn der als nicht unternommen geltende Vorversuch ab dem 17.08.2025 beendet wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3)



II. Meldung ab 17.02.2025 – regulärer Versuch

Ihre Frage

Welche Form muss mein Antrag haben, den ich stellen muss, falls ich meine Wiederholungsprüfung nach dem alten Recht ablegen möchte?

Unsere Antwort

Meint dies „Wiederholungsprüfung“ nach nicht bestandem Freiversuch: Nutzen Sie den Antragsvordruck und setzen Sie den Haken an der richtigen Stelle.



II. Meldung ab 17.02.2025 – Wiederholung (§ 23 JAG)

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	JAG NRW alte Fassung (mit Ausnahmen)	JAG NRW neue Fassung
ab 17.02.2025	Wiederholungsversuch	Prüflinge, die sich nach nicht bestandenem regulären Versuch erneut anmelden	wenn der reguläre Versuch vor dem 17.08.2025 für nicht bestanden erklärt wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)	wenn der reguläre Versuch ab dem 17.08.2025 für nicht bestanden erklärt wurde (maßgeblich ist der Tag der mündlichen Prüfung oder das Datum der Zustellung des Nicht-Bestanden-Bescheids) (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)



II. Meldung ab 17.02.2025 – Wiederholung (§ 23 JAG)

Ihre Frage

Welche Form muss mein Antrag haben, den ich stellen muss, falls ich meine Wiederholungsprüfung nach dem alten Recht ablegen möchte?

Unsere Antwort

Meint dies „Wiederholungsprüfung“ nach nicht bestandem regulären Versuch: Es ist kein Antrag zu stellen.



II. Meldung ab 17.02.2025 – Verbesserung (§ 26 JAG)

Eingang der Meldung	für Versuchsart	durch	JAG NRW alte Fassung (mit Ausnahmen)	JAG NRW neue Fassung
ab 17.02.2025	Notenverbesserung	Prüflinge, die sich nach bestandem Freiversuch erneut anmelden	wenn die mündliche Prüfung des Freiversuchs vor dem 17.08.2025 stattfand. (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)	wenn die mündliche Prüfung des Freiversuchs ab dem 17.08.2025 stattfand. (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)
ab 17.02.2025	Notenverbesserung gegen Gebühr	Prüflinge, die sich nach bestandem regulären Versuch erneut anmelden	wenn die mündliche Prüfung des regulären Versuchs vor dem 17.08.2025 stattfand. (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)	wenn die mündliche Prüfung des regulären Versuchs ab dem 17.08.2025 stattfand. (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3)



II. Meldung ab 17.02.2025 – Verbesserung (§ 26 JAG)

Ihre Frage

Welche Form muss
mein Antrag haben, den
ich stellen muss, falls ich
meine
Wiederholungsprüfung
nach dem alten Recht
ablegen möchte?

Unsere Antwort

Meint dies Ver-
besserungsversuch:
Es ist kein Antrag zu
stellen.



B. Gegenstände der staatlichen Prüfung, § 11 JAG

Pflichtfächer

- § 11 Abs. 2 und Abs. 3 JAG
- Pflichtfachkatalog

„im Überblick“

- § 11 Abs. 4 JAG
- Bekannt sein müssen: Die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute, ohne vertiefte Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur.

andere Rechtsgebiete

- § 11 Abs. 1 Satz 2 JAG
- zur Feststellung von:
- Verständnis, Arbeitsmethode
- Einzelwissen wird nicht vorausgesetzt



C. Freiversuchsregelungen, § 25 JAG

Freiversuch

- Meldung spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters

Notenverbesserung

- Bestehen im Freiversuch oder im regulären Versuch, § 26 Abs. 1 Satz 1 JAG
- Meldung binnen 1 Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, § 26 Abs. 1 Satz 2 JAG
- Nach bestandenem Freiversuch ohne Gebühr, nach bestandenem regulären Versuch gegen Gebühr von 250,- € (Fristgerechte Zahlung ist Zulässigkeitsvoraussetzung!)

Regulärer Versuch

- Nichtbestehen im Freiversuch, § 25 Abs. 1 Satz 1 JAG
- Meldung nach Abschluss des 8. Fachsemesters

Wiederholung

- Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung, § 24 JAG



C. Freiversuchsregelungen, § 25 JAG

„Freisemesterantrag“ (*kein Vordruck*)

- Insgesamt: maximal 4 Freisemester
- nur volle Semester
- Kann **frühestens** gestellt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Nachweise vorliegen, muss **spätestens** mit Meldung gestellt werden.

Besonderheit: SS 2020, WS 2020/2021, SS 2021, WS 2021/2022 (Corona-Semester) bleiben von Amts wegen bei Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt. Antrag insoweit nicht erforderlich.

Achtung: Keine Doppelprivilegierung, d.h. kein zusätzliches Freisemester, wenn während der Corona Semester weiterer Grund für Freisemester gemäß § 25 Abs. 2 JAG



I. Krankheit / anderer zwingender Grund

**25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 JAG
(bis zu 4 Semester)**

Längere schwere Krankheit (4 Wochen in der Vorlesungszeit)

oder

ein anderer zwingender Grund (4 Wochen Mutterschutzfrist / Elternzeit /
Pflegezeit in der Vorlesungszeit)

ACHTUNG / PFLICHTEN:

Bei Krankheit unverzügliche amtsärztliche Untersuchung
Beibringung eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses über die
medizinischen Befundtatsachen



II. Studiengangsverzögerung infolge einer Behinderung

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG (bis zu 4 Semester)

Nachweis:

einer Verzögerung des Studienganges infolge der Behinderung



III. Auslandsstudium

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG (bis zu 3 Semester)

- Einschreibung ausländische Universität für Rechtswissenschaften
- Besuch rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im ausländischem Recht (auch Völkerrecht, Europarecht, int. Privatrecht) in angemessenen Umfang: (mind. 8 Std/Woche; Block: 96 Std. bzw. Erwerb von mindestens 12 ECTS-Credits in Vorlesungen im ausländischen Recht)
- Pro Semester ein Leistungsnachweis im ausländischen Recht
- Keine zeitgleiche Leistungserbringung in Deutschland



IV. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) oder Digitalisierungsausbildung § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG (1 Semester)

- **erfolgreich** abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung (an inländischer Hochschule)
- **Umfang:** mindestens 16 Semesterwochenstunden parallel zum Studiengang Rechtswissenschaften



V. Fremdsprachige Verfahrenssimulation / Moot

Court

§ 25 Abs. 2 Satz1 Nr. 5 JAG (1 Semester)

- Teilnahme mindestens 16 Semesterwochenstunden
- Leistungsnachweis



VI. Studentische Rechtsberatung

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG (1 Semester)

- Teilnahme mindestens 16 Semesterwochenstunden
- Von Universität begleitet



VII. Gremien- und Hochschultätigkeit

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 JAG (bis zu 3 Semester)

- **Mitgliedschaft** in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule oder Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- **Nachweis** (Dekan/Dekanin)



D. Freiversuch mit Abschichtung, § 12 JAG a. F.

nach dem 5. Fachsemester bis zum Abschluss des 7. Fachsemesters

Block I

Block II

Block III



D. Freiversuch mit Abschichtung, § 12 JAG a. F.

Ihre Frage

Ich würde gerne wissen, ob eine Anmeldung zum ersten Drittel der Prüfungen vor Februar 2025 ausreicht, um auch nach dem 25.02.202[5] weiterhin abschichten zu können. Muss dafür schon vor Februar ein Prüfungsteil abgelegt werden oder reicht die erstmalige Examensanmeldung?

Unsere Antwort

Sie können sich bis zum 16.02.2025 melden und schreiben dann zum nächstmöglichen Termin, April 2025, den ersten Block.



D. Freiversuch mit Abschichtung, § 12 JAG a. F.

Verteilung der Blöcke:

- je nach Studiendauer bis zu drei Semester
- wer sich bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters nicht „weitergemeldet“ hat, wird von Amts wegen geladen

(Zwischen-)Ergebnisse:

Werden „pro“ Block per Email mitgeteilt, soweit der Prüfling nichts anderes gegenüber dem JPA erklärt hat, der letzte Block erst mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.



D. Freiversuch mit Abschichtung, § 12 JAG a. F.

Ihre Frage

Mein SS ist mein 8. Semester, 3 davon als Coronafreisemester. Im Dezember möchte ich den zivilrechtlichen Teil schreiben, also noch vor dem Fristende für das Abschichten im Februar 2025. 1. Wann ist der spätmöglichste Prüfungstermin, den ich für mein letztes Prüfungsdrittel nutzen darf? 2. Wann würde ich zwangsangemeldet aufgrund der sonstigen Fristversäumung? 3. In welchem Jahr/Monat wäre unter Nutzung der längstmöglichen Abschichtung meine mündliche Prüfung?

Unsere Antwort

- **derzeit 5. Fachsemester**
- **Meldung nach 5. Fachsemester bis zum Abschluss des 7. Fachsemesters**
- **Zwangsladung zum Abschluss des 8. Fachsemesters (30.03.2026) zum nächstmöglichen Termin = Mai 2026**
- **Mündl. Prüfung: Oktober 2026**



E. Zulassungsverfahren

- **Zulassung ist (begünstigender) VA, § 7 JAG**

- **Formelle Voraussetzungen**
 - Antrag (Meldung, § 9 JAG)
 - Meldevordrucke (Einheitsvordruck) auf der Homepage
 - Anmeldefristen:



E. Zulassungsverfahren

Aufsichtsarbeiten im	Meldung
Januar	01.09 bis 31.10. des Vorjahres
Februar	01.10 bis 30.11. des Vorjahres
<i>März</i>	<i>keine Klausuren</i>
April	01.12 des Vorjahres bis 31.01.
Mai	01.01 bis 31.03.
Juni	01.02 bis 31.03.
<i>Juli</i>	<i>Keine Klausuren</i>
August	01.04 bis 31.05.
<i>September</i>	<i>keine Klausuren</i>
Oktober	01.06 bis 31.07.
November	01.07 bis 30.09.
Dezember	01.08 bis 30.09.



E. Zulassungsverfahren

- Erneut „Weissagungen“:
 - Entscheidend ist der Eingang der vollständigen Meldung beim JPA!
 - Der Zeitpunkt der Meldung innerhalb der Meldefrist hat **keinen** Einfluss auf den Klausurmonat! Die Verteilung der Klausurplätze erfolgt *erst nach Eintragung aller fristgerecht eingegangenen Meldungen*.
 - **Keine Anmeldung erst auf den letzten Drücker!** Bringt keinerlei Vorteile im Hinblick auf Klausurmonat, birgt nur das Risiko, bei Unvollständigkeit der Unterlagen nicht rechtzeitig zugelassen zu werden.



E. Zulassungsverfahren

Ihre Frage

Reicht wirklich eine
formlose Anmeldung
für die späteren,
abgeschichteten
Prüfungsteile?

Unsere Antwort

**Ja, von Ihrer
hinterlegten Email-
Adresse. Sie
bekommen auch nur
eine Bestätigung per
Email.**



E. Zulassungsverfahren

- **Materielle Zulassungsvoraussetzungen (§ 7 Abs. 1 JAG):**
 - Mind. 4 Halbjahre Studium der Rechtswissenschaften (Nr. 1)
 - Bestehen der Zwischenprüfung (Nr. 2)
 - Fremdsprachennachweis (Nr. 3)
 - Teilnahme an einer praktischen Studienzeit (Nr. 4)
 - Fünf Aufsichtsarbeiten / vier häusliche Arbeiten (Nr. 5 n. F.)



E. Zulassungsverfahren

Ihre Frage

Welche konkreten Voraussetzungen sind nach dem neuen JAG NRW nun für die Zulassung zum ersten Staatsexamen zu erfüllen?

Unsere Antwort

Ein Blick ins Gesetz...

Nein, hören Sie, was folgt...



Nr. 1: Vier Halbjahre Rechtswissenschaften

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW und § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens vier Halbjahre / zwei Jahre an einer Universität im Geltungsbereich des DRiG „Rechtswissenschaften“ studiert hat.

Andere Studiengänge, auch Bachelorstudiengänge, beispielweise ein Studiengang „Politik und Recht“, fallen nicht unter den Begriff Studiengang „Rechtswissenschaften“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG, § 5a Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 Hs. 1 DRiG.



Nr. 1: Vier Halbjahre Rechtswissenschaften

Ihre Frage

Muss man zum Zeitpunkt der Zulassung zur [staatlichen Pflichtfachprüfung] noch an der Uni eingeschrieben sein?

Unsere Antwort

Nein, es gilt nur § 7 Abs. 1 Nr. 1 JAG sowie zur Zuständigkeit des JPA § 6 Abs. 1 JAG: Wohnsitz oder zwei Halbjahre in NRW.



Nr. 2: Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird nach § 28 JAG an einer Universität abgelegt. Liegt das entsprechende **Zwischenprüfungszeugnis** vor, ist die Zulassungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG grundsätzlich erfüllt.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 4 JAG wird aber geprüft, ob unzulässigerweise extracurricular (außerhalb des Lehrplans des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ oder eines anderen anerkannten Studiengangs ohne zeitgleiche Einschreibung) vorgenommene Vorlesungsbesuche und erbrachte Leistungen für die Zulassung oder das Bestehen zur Zwischenprüfung berücksichtigt wurden.



Nr. 3: Fremdsprachennachweis

**Besuch einer fremdsprachige rechtswissenschaftlichen Veranstaltung
oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses**

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Umfang: mindestens 2 Semesterwochenstunden

(„erfolgreich“) mit **Abschlussprüfung**

ODER:

(„die Fremdsprachenkompetenz kann auch anders nachgewiesen werden“)

In der Regel gilt die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im Umfang von
mindestens **sechs Wochen** im fremdsprachigen Ausland als Nachweis in diesem
Sinne, § 7 Abs. 3 Satz 2 JAG

Nachweis erbringt auch, wer mindestens **ein Semester** Rechtswissenschaften im
fremdsprachigen Ausland studiert hat.



Nr. 4: Praktische Studienzeit, § 8 JAG

- Insgesamt drei Monate
- In mindestens zwei, höchstens drei Teilen
 - Mind. vier Wochen in der **Rechtspflege** (Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder Gericht / Staatsanwaltschaft) oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens der freien Wirtschaft unter Leitung eines Volljuristen.
 - Mind. vier Wochen bei einer mit **Verwaltungsaufgaben** betrauten Stelle
(Kommunal-, Landes-, Bundesbehörden, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, über- oder zwischenstaatlichen sowie auch ausländischen Behörden; privatrechtlich organisierte Stellen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen z.B. Landkreistag, Stadtwerke, GEZ).
 - Im Falle der **Dreiteilung**: Maximal vier Wochen nach Wahl bei einer Stelle, bei der – mit Blick auf das Berufsbild einer Volljuristin / eines Volljuristen – eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.
- Vorlage zur **Praktikumsbescheinigung** auf Homepage (bitte benutzen!)



Nr. 4: Praktische Studienzeit, § 8 JAG

- **Zeitraum**

Die praktische Studienzeit ist während der
vorlesungsfreien Zeit
abzuleisten, § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG.

Die **Festlegung** der Vorlesungszeiten (und damit auch der vorlesungsfreien Zeiten) erfolgt durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und ist für die Studierenden maßgeblich.



Nr. 5: 5 Aufsichtsarbeiten / 4 häusliche Arbeiten

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt unter anderem gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW n. F. den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich **fünf Aufsichtsarbeiten** und **vier häusliche Arbeiten**,

davon jeweils eine im **Zivilrecht**, **Strafrecht** und **Öffentlichen** Recht, angefertigt hat.

Auch hierbei sind **extracurricular** (außerhalb des Lehrplans des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ oder eines anderen anerkannten Studiengangs ohne zeitgleiche Einschreibung) erbrachte Leistungen nicht zu berücksichtigen.



Nr. 5: 5 Aufsichtsarbeiten / 4 häusliche Arbeiten

1. Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten **im Rahmen** der in § 28 JAG NRW geregelten Zwischen- und Schwerpunktbereichsprüfung können bereits nach geltender Rechtslage nicht zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW anerkannt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Fälle von im Rahmen einer Zwischenprüfung nach alten Prüfungsordnungen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JAG NRW vom 17.11.2021 (GV NW 17.11.2021 S. 1190 ff.)) erbrachten Leistungen. In diesem Fall können Leistungen, die über die Regelung zur Zwischenprüfung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 JAG NRW, die drei mindestens dreistündige Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vorsieht, hinausgehen, als Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW, der fünf Aufsichtsarbeiten und vier häusliche Arbeiten, davon jeweils eine im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, vorsieht, berücksichtigt werden.



Nr. 5: 5 Aufsichtsarbeiten / 4 häusliche Arbeiten

2. Zugleich gilt, dass Aufsichtsarbeiten oder häusliche Arbeiten, die **zum Zwecke der Zulassung zur** Zwischen- (§ 28 Abs. 2 Satz 4 JAG NRW) oder Schwerpunktbereichsprüfung nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Universitäten zusätzlich erbracht wurden, zugleich als Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW anerkannt werden können.



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens

I. Aufsichtsarbeiten

1. Zulassung

per Email unter Mitteilung des voraussichtlichen Klausurenzeitraums

2. Ladung

per Email gegen EB zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

3. Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

nach Wahl handschriftlich oder elektronisch

4. Information

- Kennzifferliste § 20 JAG (Durchfallliste / Klausurblock)
- Termine und Orte mündliche Prüfung
- Kennzifferliste mündliche Prüfungstermine



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens – eKlausur

Ihre Frage

Sind Handballen-
auflagen für die E-
Klausuren
zugelassen?

Unsere Antwort

Nein.

Ihre Frage

Darf man noise
canceling Kopfhörer
ohne Elektronik, aber
mit Metallhülse in der
Ohrmuschel mit in
die Prüfung nehmen
- oder außenliegende
Kapselgehörschützer
?

Unsere Antwort

Nein.



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens – eKlausur

Ihre Frage

Wird der Sachverhalt bei den eKlausuren weiterhin als Ausdruck zur Verfügung gestellt?

Unsere Antwort

Ja.

Ihre Frage

Wird in der E-Klausur auch Konzeptpapier zur Verfügung gestellt?

Unsere Antwort

Ja.

Ihre Frage

Welche Tastatur (Typenbezeichnung) wird für das elektronische Verfassen des Examens genutzt?

Unsere Antwort

Siehe die Hinweise und Links unter JPA von A bis Z „eKlausur“ auf unser Homepage



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens

II. Mündliche Prüfung

(im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten)

1. Vorbereitung

Zuhören: Studierenden, die bereits sämtliche Aufsichtsarbeiten angefertigt haben, kann auf formlosen Antrag per Email die Teilnahme als Zuhörer an einer mündlichen Prüfung gestattet werden.



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens

2. Ladung zur mündlichen Prüfung

- per Email gegen EB
- ca. 3 Wochen vor dem Termin
- Bekanntgabe der Ergebnisse der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten
- Bekanntgabe des Rechtsgebiets des Vortrags
- Namen der Kommissionsmitglieder



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens

3. Durchführung der mündlichen Prüfung

- Vorgespräch
- Vorbereitung Vortrag
- Vortrag
- Prüfungsgespräch
- Beratung
- (Gesamt-)Notenverkündung für staatliche Pflichtfachprüfung



F. Ablauf des Prüfungsverfahrens

4. Party !



G. Beendigung des Verfahrens

- Schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse / Übersendung der Zeugnisse (auch Gesamtzeugnis Erste Prüfung)

- **Auf Antrag**
 - Erläuterung des mündlichen Prüfungsgesprächs, § 23 Abs. 1 JAG
 - Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten (siehe Homepage)
 - Widerspruch- / Klageverfahren



H. Schluss

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Viel Glück und Erfolg!**

Merkblätter und Hinweise zu allen wichtigen Fragen finden Sie unter <http://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizprüfungsamt/index.php>